

Statuten des Männerturnvereins Feldmeilen

Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Männerturnverein Feldmeilen, nachfolgend MTVF genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Feldmeilen ZH.
- Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

- Art. 3 Der MTVF bezweckt die Förderung und Erhaltung der körperlichen Fitness seiner Mitglieder. Die Pflege der Kameradschaft und die Durchführung von sportlichen Spielen haben einen hohen Stellenwert.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern
- Art. 5 Mitglied kann werden, wer volljährig ist. Die Teilnahme an den wöchentlichen Turnabenden wird gewünscht, ist jedoch nicht obligatorisch (während der Schulferien finden keine Turnabende statt).
- Art. 6 Ein- und Austritte erfolgen durch Mitteilung an den Vorstand. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Eintritt abgewiesen, entscheidet bei einem allfälligen Rekurs die Generalversammlung endgültig.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach vorgängiger Traktandierung an der nächsten Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

- Art. 7 Die Mitglieder haben sich gegen Unfall und Sachschäden selbst zu versichern.

Finanzen

- Art. 8 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) den Einnahmen aus Vereinstätigkeiten
 - c) den freiwilligen Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren

Statuten des Mannerturnvereins Feldmeilen

Art. 10 Die Generalversammlung findet in der Regel jahrluch im ersten Quartal statt. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Wahlen
 - des Vorstandes
 - des Prasidenten
 - der Revisoren
- g) Revision der Statuten

Art. 11 Die Generalversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschafte schriftlich, spatestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungstag, einberufen.

Der Vorstand oder ein Funftel der Mitglieder hat das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschafte.

Art. 12 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlusse und Wahlen in offener Abstimmung. Jedes Mitglied kann Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl stellen. Stimmt mehr als die Halfte der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zu, wird geheim abgestimmt.

Jede ordnungsgemass einberufene Versammlung ist beschlussfahig und bedarf keiner Mindestbeteiligung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Abstimmungen entscheidet die Generalversammlung mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, leer oder ungultig einlegen, als nicht anwesend betrachtet werden und somit fur die Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht mitgezahlt werden.

Bei Wahlgeschaften gilt dasselbe. Soweit keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang das Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt, scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus und gilt im zweiten Wahlgang derjenige Kandidat als gewahlt, der am meisten Stimmen erzielt hat.

Abstimmungsgeschafte, die eine Auswahl unter verschiedenen gleichwertigen Varianten zum Gegenstand haben, werden wie Wahlen durchgefuhrt.

Art. 13 Die Generalversammlung kann nur uber ordentlich traktandierte Geschafte gultig Beschluss fassen.

Art. 14 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Prasident
- Technischer Leiter
- Aktuar
- Kassier
- Stellvertretender Technischer Leiter

Bei weniger als funf Mitgliedern konnen Vorstandsmitglieder mehrere Funktionen ausuben (z.B. Kassier/Aktuar).

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewahlt. Es besteht keine Amtszeitbeschrankung. Der Prasident wird von der Generalversammlung als solcher bezeichnet und gewahlt. Im ubrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand fuhrt Kollektivunterschrift zu zweien; ausgenommen der Kassier fur seinen Bereich gemass Art. 19. Der Vorstand entscheidet, ob er bestimmte Aufgaben an andere Vereinsmitglieder delegieren will.

Statuten des Mänberturnvereins Feldmeilen

Art. 15 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- die Leitung des Vereins
- der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Besorgung aller Angelegenheiten des Vereins zur Erfüllung des Vereinszweckes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch offenes Mehr und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz gemäss dem bewilligten Budget. Für ausserordentliche Ereignisse bis 1/3 der ordentlichen Mitgliederbeiträge pro Ereignis und Rechnungsjahr.

Art. 16 Dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Leitung der Versammlungen
- die Erstattung des schriftlichen Jahresberichtes an die Generalversammlung
- die Führung der Vorstandssitzungen

Art. 17 Der Technische Leiter respektive der stellvertretende Technische Leiter organisiert die wöchentlichen Turnabende. Ihnen können weitere Personen zur Seite stehen.

Dem Technischen Leiter ist eine angemessene Entschädigung auszurichten, welche durch den Vorstand festgelegt wird. Eine allfällige Weiterverteilung liegt in der Kompetenz des Technischen Leiters.

Art. 18 Der Aktuar führt die Protokolle und unterhält ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er informiert die Medien über abgehaltene Versammlungen und sonstige Vereinstätigkeiten. Er unterstützt den übrigen Vorstand in Korrespondenzangelegenheiten.

Art. 19 Der Kassier leitet das Kassawesen. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt die Jahresrechnung und das Budget. Für die Vereinskonti führt er Einzelunterschrift.

Art. 20 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Revisoren werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Jahresbeiträge

Art. 21 Der von der Generalversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Aufforderung zu bezahlen. Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Jahres aufgenommen werden, haben nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf Teil-Rückvergütung. Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Statutenänderung und Auflösung oder Fusion

Art. 22 Für die Annahme einer Statutenänderung, Auflösung oder Fusion bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Erfolgt die Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung, an welche wohltätigen Institutionen das Vereinsvermögen zu verteilen ist. Liegt kein entsprechender Beschluss vor, wird das Vermögen unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen verteilt.

Über die Verwertung des vereinseigenen Inventars entscheidet die Generalversammlung.

Statuten des Männerturnvereins Feldmeilen

Schlussbestimmungen

Art.23 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Januar 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Januar 2003.

Feldmeilen, 29. Januar 2011

Der Präsident:

Der Aktuar:

Thomas Capaul

Hans Kunz